



Satzung des Turn- und Sportvereins „Adler“ von 1902 e.V. Handorf

§ 1

Der Turn- und Sportverein von 1902 Handorf (Abk. TSV „Adler“ Handorf) mit dem Sitz in 31226 Peine-Handorf wurde im Jahre 1902 von einigen Handorfer Turnern unter dem Namen „Vater Jahn“ Handorf gegründet. Im Jahre 1948 erfolgte die Vereinigung mit dem Sportverein „Adler“ Handorf. Er heißt jetzt Turn- und Sportverein „Adler“ von 1902 e.V. Handorf. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesverbände. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen mit allen Einrichtungen zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen und rassistischen sowie religiösen Tendenzen.

§ 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die vorhandenen Sportgeräte und Sportplatzanlagen zu verbessern. Es soll nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 5

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr und somit stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden auf Antrag und mit Einwilligung der Eltern aufgenommen. Sie gelten als außerordentliche Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus halbjährlich zu entrichten. Die Entrichtung des Beitrages soll möglichst im Bankeinzugsverfahren erfolgen. Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 6

Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen vor der Hauptversammlung gewählt und müssen von dieser bestätigt werden. Bei der Nominierung des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Der Vereinsjugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins nominiert; sie muss vor der Hauptversammlung stattfinden. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 18 unserer Satzung.

§ 7

Jedermann, der Mitglied des Vereins werden will, hat sich schriftlich beim Vorstand anzumelden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben. Dem Antragsteller steht das Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen, die sich dem Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von Beiträgen befreit, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt –mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.3./ 30.6./ 30.9./ und 31.12 eines Kalenderjahres – oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum jeweiligen Austrittsdatum zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 10

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, sowie eine Bestrafung durch ein Sportgericht oder Verbandsausschuss erhalten, können vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Aus dem Verein wird durch den Vorstand ausgeschlossen:

- a) wer mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft ist
- b) wer länger als 6 Monate nach schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist
- c) wer sich grobe Verstöße gegen die Vereinsbelange zuschulden kommen lässt
- d) wer im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verband oder Verein Stimmung macht
- e) wer sich unehrenhaft beträgt

Beim Ausschluss ist Zweidrittelmehrheit (abzustimmen in Anwesenheit des Auszuschließenden) erforderlich.

§ 11

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

§ 12

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) die Hauptversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Abteilungen und deren Ausschüsse
- d) den Ehrenrat

§ 13

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Schriftwart

- d) Kassenwart
- e) Jugendwart

Für die innere Vereinsarbeit wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Diesem gehören außer den oben aufgeführten Vorstandsmitgliedern noch drei Beisitzer, der 2. Schriftwart, der 2. Kassenwart, der Mitgliedswart sowie die jeweiligen Abteilungsleiter und der Vereinspressewart an.

Die 3 Beisitzer stellen gleichzeitig den Ehrenrat des Vereins dar.

§ 14

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass 2. Vorsitzender, Schriftführer und Jugendwart nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder Kassenswartes vertreten. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für die Geschäftsführung gibt der Vorstand eine Geschäftsordnung heraus.

§ 15

Der Vorstand ist gemeinsam mit den Abteilungsleitern zuständig für den gesamten Übungs- und Spielbetrieb des Vereins.

§ 16

Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören:

- a) Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten
- b) Entscheidung bei Einsprüchen über Ablehnung von Aufnahmeanträgen

§ 17

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird von allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern gebildet und durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Berichtes der Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl
 - des Vorstandes
 - des 2. Schriftwartes
 - des 2. Kassenswartes
 - der Beisitzer
 - des Pressewartes
 - des Mitgliedswartes

-der Kassenprüfer

- e) Bestätigung der Abteilungsleiter
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge bzw. Umlagen
- g) Feststellung und Abänderung der Satzung
- h) Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen – nicht betroffen hiervon ist die gelegentliche Überziehung des Kontokorrents bis 3.000,00 €
- i) Genehmigung von Anschaffungen aller Art, die einen Wert von 3.000,00 € übersteigen
- j) Genehmigung des Erwerbs, der Veränderung und Belastung von Grundbesitz
- k) Auflösung des Vereins

Der Vorstand sowie der 2. Kassenwart und der 2. Schriftwart, die Beisitzer, der Pressewart und der Mitgliedswart werden für zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 18

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein und setzt ihre Tagesordnung fest. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat in der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht, eine Aufstellung über Vereinsvermögen und einen Haushaltsplan vorzulegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es nach Lage der Dinge für erforderlich hält oder wenn es mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung schriftlich beantragen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Der Tag und Beginn der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Die übrigen Abteilungsversammlungen sind durch die örtliche Tagespresse und öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

§ 19

Wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, ist die Hauptversammlung beschlussfähig. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist die demnächst mit der gleichen Tagesordnung einzuberufende Hauptversammlung in jedem Falle beschlussfähig; es muss jedoch bei der zweiten Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 20

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Verhandlung hat der Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

§ 21

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis zum 31. Dezember).
-erstmalig für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 2002-

§ 22

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (erweiterter Vorstand) haben in der Hauptversammlung über die Angelegenheiten des Vereins zu berichten. Die Kassenprüfer haben in dem Jahresbericht anzugeben, dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Insbesondere muss vermerkt werden, dass die Rechnungen laufend beglichen wurden und mit den Belegen übereinstimmen. Der Barbestand muss in der angegebenen Höhe vorgezeigt werden.

§ 23

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.

§ 24

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünfteln unter der Bedingung, dass mindestens vier Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Eine Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Handorf zu verwenden hat.

§ 26

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. Die bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 27

Satzungsänderungen, die im Nachhinein vom Amtsgericht verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Diese Satzung wurde in Form und Fassung in der Jahreshauptversammlung am 20. Januar 2008 genehmigt.